

85/6,7



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. Dezember 1970

Nr. 6344

. I. .

Der Staat Solothurn hat die Jurafusstrasse T 5 bis zur Kantons-
grenze in Eppenberg-Wöschnau als leistungsfähige Durchgangsstrasse
ausgebaut. In der Stadt Aarau sind die Verkehrsverhältnisse im
Bereiche der Durchgangsstrasse T 5 sehr prekär, so dass sich die
Erstellung der planlich bereits sichergestellten Umfahrungsstrasse
als äusserst dringlich erweist.

Der vorgesehene neue Strassenzug zweigt bei Hunzenschwil von der
Autobahn N 1 ab, verläuft östlich von Buchs und westlich von Rohr,
umfährt Aarau nördlich und führt zum alten Gaswerkareal westlich
der Stadt Aarau. Von dort soll später allenfalls eine Strasse
durch das Gösgeramt gegen Olten geführt werden. Da diese Probleme
jedoch zur Zeit nicht geklärt sind, muss eine andere, sofort reali-
sierbare Lösung gesucht werden. Daher soll vom Gaswerkareal durch
den Aarauer Schachen eine neue Strassenverbindung an die bestehende
T 5 in der Wöschnau angeschlossen werden. Mit dieser neuen Strasse
können gleichzeitig der bestehende, örtlich bediente Niveauübergang
mit der SBB aufgehoben und der ungenügende Anschluss der bestehenden
Schachenstrasse an die Durchgangsstrasse T 5 in der Wöschnau ver-
bessert werden. Die neue Verbindungsstrasse vom Gaswerkareal Aarau
durch den Aarauer Schachen liegt bis zur Gemeindegrenze Aarau-
Wöschnau auf Gebiet der Gemeinde Aarau. Der Kanton Aargau übernimmt
dieses Strassenstück nach dem Ausbau in das Netz seiner Ortver-
bindungsstrassen. Von der Kantonsgrenze bis zum Anschluss an die
T 5 liegt der neue Strassenzug in der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau,
also auf dem Gebiet des Kantons Solothurn. Mit dieser Gemeinde konnte
über die Lage und Linienführung in ihrem Gemeindegebiet eine Eini-
gung gefunden werden. Die Gemeinde Eppenberg-Wöschnau profitiert
durch die Aufhebung des Niveauüberganges und durch den Anschluss des

nördlich der Hauptstrasse T 5 liegenden Gemeindegebietes. Der Kanton Solothurn hat seine Durchgangsstrasse bis zur Gemeindegrenze Aarau ausgebaut. Der Kanton Aargau müsste diese dort abnehmen und irgendwie durch die Stadt Aarau ostwärts führen. Eine Trasse durch die Stadt Aarau zu finden, ist recht schwer und würde auf keinen Fall eine befriedigende Lösung geben.

Den Strassenbenützern aus dem Niederamt bis Olten bringt eine Umfahrung von Aarau mit einem guten Anschluss an die Autobahn N 1 bei Hunzenschwil einen gewissen Vorteil.

Es liegt im Sinne der regionalen Zusammenarbeit, wenn der Kanton Solothurn die Umfahrung von Aarau im Einverständnis mit der direkt beteiligten Gemeinde Eppenberg-Wöschnau auf solothurnischem Gebiet rechtlich ermöglicht; es handelt sich dabei um ein Strassenstück, das ca. 480 m lang ist. Diese Strasse wird als solothurnische Kantonsstrasse erstellt.

Nach § 9 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2.12.1928/30.9.1956 beschliesst über die Neuanlage von Kantonsstrassen auf Antrag des Regierungsrates der Kantonsrat. Ueber die Aufnahme einer Strasse ins Kantonsstrassenverzeichnis befindet nach § 3 des Gesetzes der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates. Der Kantonsrat hat mit Beschluss Nr. 291 vom 27. Mai 1970 diesem Antrag stattgegeben.

Ueber den Ausbau im Gebiet Eppenberg-Wöschnau ist zwischen dem Staat Solothurn, der Stadt Aarau und der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau ein Vertrag abgeschlossen worden, der die Rechtsverhältnisse am genannten Strassenstück regelt.

Gestützt hierauf hat das Bau-Departement die ausgearbeiteten Strassen- und Baulinienpläne "Schachenstrasse" vom 11. Juli bis 10. August 1970 auf dem Kantonalen Tiefbauamt, auf dem Kreisbauamt II in Olten und auf dem Ammannamt der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau zur öffentlichen Auflage gebracht. Innert der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein, nämlich von

1. Bürgergemeinde Eppenberg-Wöschnau

2. Gebr. H. & H. Huber, Kollektivgesellschaft in Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 8, vertreten durch Herrn Dr. Gaston Kupper, Advokat und Notar in Olten
3. Herrn Franz Meyer, Landwirt, Bahnstrasse, Eppenberg-Wöschnau, namens der Erbgemeinschaft des Gottlieb Meyer, vertreten durch Herrn Dr. Gaston Kupper, Advokat und Notar in Olten.

Beamte des Bau-Departementes führten am 24. August 1970 in Eppenberg-Wöschnau Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einspracher sind Grundeigentümer in dem durch die Pläne berührten Gebiet der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau, sie sind daher zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert. Die Einsprachen sind fristgerecht eingereicht worden, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

- 1) Alle drei Einsprachen richten sich gegen die "ausladende" Linienführung der projektierten Strasse. Mit einer solchen Linienführung auf dem Gebiete Wöschnau nördlich des Bahndammes mit den entsprechenden Dammaufschüttungen und Zufahrtsstrassen würden Kulturland, bestehende Bauten und die Ueberbaumungsmöglichkeiten in diesem Gebiet schwer beeinträchtigt. Für die Landwirtschaft der Erbgemeinschaft Meyer ergäben sich daraus für die Bewirtschaftung des Landes nördlich des Bahndammes unzumutbare Umwege. Eine Linienführung von Aarau her möglichst lange der Aare entlang bis ins Gebiet der Zementröhrenfabrik Richner und dann westlich mit einem Viadukt über die SBB-Linie in die Hauptstrasse T 5 einmündend, würde das Schachengebiet auch auf Aarauer Boden nicht zerschneiden und auf einer sehr langen Teilstrecke nur wenig wertvolles Land beanspruchen. Es würde nordöstlich der Zementröhren-

fabrik Richner auch eine Erschliessung des Wöschnauer Schachengebietes ermöglicht. Für die Fussgänger wäre im Bereich des jetzigen Niveauüberganges Wöschnau-Schachen eine Unterführung zu bauen. Wenn geltend gemacht werde, dass diese als Ersatz vorgeschlagene Linienführung das Gebiet der geplanten Expressstrasse berühre, so sei zu bedenken, dass dies nicht als Nachteil gewertet werden müsse, denn es sei sicher nicht die Aufgabe der Strassenplanung, verschiedene Strassen mit praktisch gleichlaufender Zielsetzung zu führen. Selbstverständlich solle mit diesem Vorschlag für die Stadt Aarau nicht die Linienführung auf diesem Gebiet diktiert werden. Wenn für Aarau auf Stadtgebiet eine andere Lösung gefunden werden könnte, die für Wöschnau gleichwohl eine Linienführung im aarenahen Schachengebiet - etwa hinter der Zementröhrenfabrik Richner durch ergäbe - so wäre auch eine solche Lösung annehmbar. Das vorliegende Projekt stelle nach Auffassung der Beschwerdeführer nur eine provisorische Lösung dar und sei vom Standpunkt der Planung auf weite Sicht gesehen abzulehnen. Einem Zeitungsartikel aus dem "Aargauer Tagblatt" vom 6.7.1970 könne entnommen werden, dass die Aaretalstrasse noch nicht soweit projektiert sei, dass deren Linienführung fixiert wäre. Weil im Kanton Solothurn noch keine Abnahme in Aussicht stände, sei es sinnlos, über diese Variante zu diskutieren. Dies beweise eine mangelhafte Koordination zwischen den beiden Kantonen Aargau und Solothurn und ergäbe die Bestätigung, dass die Strassenplanung im Schachengebiet unsicher und ungelöst sei. Seitens der Bürgergemeinde Wöschnau wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass durch den Bau der aufgelegten Schachenstrasse ihr Grundstück GB Eppenber-Wöschnau Nr. 290 überaus stark beansprucht werde. Dieses Grundstück bilde einen Bestandteil des Armenfonds, welcher nach Gesetz nicht angetastet werden dürfe.

- 2) Wie unter Abschnitt I eingehend dargelegt worden ist, bilden sowohl die in Frage stehende Aaretal-Expressstrasse wie die aufgelegte Schachenstrasse einen Bestandteil der Verkehrsplanung in der Region Aarau/Schönenwerd/Erlinsbach. Es kann somit nicht von einem

Mangel an Koordination zwischen den beiden Kantonen die Rede sein. Freilich trifft es zu, dass die Projektstudien über die Aaretal-Expresstrasse noch nicht abgeschlossen sind und noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, doch ist das einzig noch mit vernünftigen Mitteln realisierbare Trasse zwischen den Kantonen abgesprochen worden. Das aufgelegte Projekt der "Schachenstrasse" entspricht diesem Konzept. Diese Strasse stellt keinesfalls ein Provisorium dar, handelt es sich doch um eine neue Strassenverbindung durch den Aarauer Schachen mit Anschluss an die Durchgangsstrasse T 5 in der Wöschnau, wodurch gleichzeitig auch der schwer belastete und gefährliche Niveauübergang der Bundesbahnen in der Wöschnau durch eine Ueberführung ausgeschaltet wird. Auch nach dem Bau der erwähnten Aaretalstrasse stellt die Schachenstrasse mit Umfahrung der Stadt Aarau einen wertvollen Anschluss an die Autobahn N 1 im Raume Hunzenschwil für die Strassenbenützer aus dem Niederamt bis Olten dar. Die Schachenstrasse hat deshalb eine regionale Bedeutung. Private Interessen müssen daher in den Hintergrund gestellt werden. Die aufgeworfenen Fragen des Landerwerbes, eines allfälligen Realersatzes, der Entschädigungen und Anpassungen bilden Gegenstand eines besonderen Verfahrens, sie können daher im vorliegenden Planauflageverfahren nicht zur Behandlung gebracht werden. Aus den dargelegten Gründen sind die eingereichten Einsprachen abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den vorliegenden Plan selbst sind keine technischen Bedenken zu erheben. Im Sinne der vorstehenden Feststellungen sind daher die beiden Strassen- und Baulinienpläne über den Ausbau der Schachenstrasse mit Anschluss und Ausbau der Kreuzung Wöschnau im Gemeindegebiet von Eppenberg-Wöschnau zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die aufgelegten Strassen- und Baulinienpläne "Schachenstrasse" mit Anschluss und Ausbau der Kreuzung Wöschnau, Pläne Nr. 995-3 und 995-4 im Masstab 1:500, in der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau, werden genehmigt.
2. Die drei eingereichten Einsprachen gegen diese Pläne werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsrecht bewilligt. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3)

Baudirektion des Kantons Aargau (3), 5000 Aarau

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 Plansätzen und Akten

Kant. Planungsstelle, mit 1 Satz Pläne

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 Satz Pläne

Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Aarau (3), 5000 Aarau

Ammannamt der Einwohnergemeinde (3), 5012 Eppenberg-Wöschnau, mit 1 Satz Pläne

Ammannamt der Bürgergemeinde, 5012 Eppenberg-Wöschnau

Herrn Dr. Gaston Kupper, Advokat und Notar, Römerstrasse 14 (5)

4600 Olten, für sich und seine Klientschaft

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch

4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)